

InformationsvorlageVorlagen Nr.
16/089

Status:

öffentlich

**Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Familienzentrum Aurich AöR“****Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat der Stadt Aurich		Vorstellung	öffentlich	

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 21.04.2016 wurde der Tagesordnungspunkt „Umwandlung des Familienzentrums in eine Anstalt des öffentlichen Rechts“ vertagt, weil noch in der Ratssitzung Fragen aufgeworfen worden sind. Diese Fragen sollen nach Rücksprache mit den externen Beratern, die auch bei der Erstellung der Satzung geholfen haben, kurz wie folgt beantwortet werden:

- 1. Es ist unzutreffend, dass die Regelung in § 4 des vorgesehenen Satzungsentwurfes, wonach der Vorstand aus zwei Mitgliedern bestehe, nämlich aus dem Fachbereichsleiter und der Leiterin des Familienzentrums, in Widerspruch steht zu der Regelung des § 5 des Satzungsentwurfes (Verwaltungsrat). Die beiden Regelungen betreffen verschiedene Regelungsbereiche, nämlich die beiden Organe der vorgesehenen Anstalt (Vorstand einerseits und Verwaltungsrat andererseits). Die beiden Organe sind gemäß § 154 Abs. 1 NKomVG für eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts obligatorisch. Dass der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter nicht nur Mitglied des Verwaltungsrats ist, sondern auch dessen Vorsitz zu übernehmen hat (§ 5 Abs. 2 der vorgesehenen Satzung) entspricht der gesetzlichen Regelung des § 154 Abs. 6 S. 1 NKomVG. Insoweit ist auch richtig, dass der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter nicht in den Vorstand des Familienzentrums berufen werden kann.*
- 2. Es ist zutreffend, dass in § 3 des Satzungsentwurfes geregelt ist, dass die Mitglieder der Organe der Anstalt zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Anstalt sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Einrichtung verpflichtet sind. Zwar ist richtig, dass in § 3 Ziffer 2 S. 3 des Satzungsentwurfes ausgeführt ist, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht gegenüber den Organen der Stadt Aurich besteht. Diese Ausnahme ist aber einerseits gerechtfertigt, weil die Organe der Stadt Aurich bzw. diejenigen Personen, die als Organwalter tätig sind, ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Zum anderen entspricht diese Regelung der weiteren Regelung in § 5 Abs. 4 des Satzungsentwurfes, wonach der Verwaltungsrat den Organen der Stadt Aurich auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben hat.*

3. *Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass in § 8 des Satzungsentwurfes von einem Vorstandsvorsitzenden die Rede ist, dieser jedoch in § 3 bzw. § 4 des Satzungsentwurfes nicht „definiert“ ist. Dies ist allerdings kein rechtliches Problem. Es stellt sich eher die Frage, ob die beiden vorgesehenen Vorstandsmitglieder (siehe § 4 Abs. 1 des Satzungsentwurfes) gleichberechtigt nebeneinander handlungsfähig sein sollen, oder ob eines der beiden Vorstandsmitglieder eine herausgehobene Position einnehmen soll. Es kann, zur Klarstellung entweder in § 4 Abs. 1 oder 2 eine ergänzende Regelung des Inhalts aufgenommen werden, dass der Verwaltungsrat im Rahmen der Bestellung des Vorstandes auch die Befugnis erhalten soll, aus den beiden bestellten Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden zu bestimmen. Es ist aber auch vertretbar, dieses Bestimmungsrecht dem § 4 Abs. 2 der Satzung mittelbar zu entnehmen, ohne dass dieses einer besonderen Klarstellung bedürfte. Es wird vorgeschlagen, klarstellend zu ergänzen, dass der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.*
4. *Soweit bemängelt wird, dass in § 4 der Satzung geregelt sei, dass der Vorstand den Verwaltungsrat gerichtlich und außergerichtlich vertritt, so ist dies nicht verständlich. Denn in § 4 des Satzungsentwurfes ist geregelt, dass der Vorstand die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Diese Bestimmung ist rechtlich durch § 145 Abs. 2 S. 2 NKomVG vorgegeben. Eine Änderung dieser Bestimmung ist nicht zulässig.*
5. *Was die zeitliche Frequenz der Berichtspflicht des Vorstandes dem Verwaltungsrat gegenüber hinsichtlich der Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes betrifft, so wäre sicherlich in rechtlicher Hinsicht auch möglich, diese zeitliche Frequenz enger zu takten, etwa durch „vierteljährliche Berichte“. Dies ist aber wenig praktikabel, da derartige Berichte natürlich zeitaufwendig herzustellen sind und nicht zu erwarten ist, dass sich vierteljährlich derartige Änderungen ergeben, dass ein solcher Zwischenbericht mit einer derartigen Frequenz vorgelegt werden muss. Letztendlich ist die Bestimmung der zeitlichen Frequenz eine Frage der Praktikabilität. In § 6 Abs. 2 ist ohnehin geregelt, dass der Verwaltungsrat jederzeit über alle Angelegenheiten eine Berichterstattung verlangen kann.*
6. *Schließlich wird § 12 der Satzung bemängelt, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des NKomVG beim Zustandekommen der Satzung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden können. Wie sich bereits aus § 12 Abs. 2 des Satzungsentwurfes ergibt, entspricht der Text des § 12 der Satzung § 10 Abs. 2 des NKomVG. Die Vorschrift betrifft nur Verfahrens- und Formvorschriften, nicht jedoch etwaige materiell-rechtliche Mängel beim Zustandekommen der Satzung. Da § 12 Abs. 2 des Satzungsentwurfes dem § 10 des NKomVG entspricht, kann die Behauptung, hierin liege ein Verstoß gegen das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, nicht recht nachvollzogen werden. Im Übrigen ist streng genommen der § 12 des Satzungsentwurfes gar nicht Gegenstand des „Satzungsstatuts“ der zu gründenden Anstalt. Es handelt sich hierbei lediglich um die Bekanntmachungsanordnung, die die hinreichende öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung sicherstellen soll und eben auf die gesetzliche Vorschrift des § 10 Abs. 2 des NKomVG verweisen soll.*

Im Ergebnis wäre es daher möglich, die zeitliche Frequenz der Berichtspflicht des Vorstandes dem Verwaltungsrat gegenüber zu ändern. Dies wird aber nicht empfohlen.

Ferner empfiehlt sich eine Klarstellung in § 4 Abs. 1 der Satzung wie folgt:

1. Der Vorstand besteht aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern (dem Fachbereichsleiter/der Fachbereichsleiterin und dem Leiter/der Leiterin des Familienzentrums).

Gleichzeitig sollte dann in § 8 Abs. 2 klargestellt/geändert werden:

Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

gez. Windhorst